



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Gesundheit
Herr Josef Winkler, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/5556

VORLAGE

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
clemens.hoch@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

19.03.2024

Mein Aktenzeichen Ref. PUK Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Lucas Muth lucas.muth@mwg.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2871 06131 16-2997
---	-------------------	---	---

26. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit am 05.03.2024

TOP 1: „Parodontitis Versorgung sicherstellen – GKV-FinSTG“ Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT - V 18/4999

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der o.g. Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich wie folgt:

Die wirtschaftliche Entwicklung und die steigenden Leistungsausgaben haben im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eine jährlich aufwachsende Deckungslücke zwischen Einnahmen und Ausgaben verursacht. Für das Jahr 2023 wurde das Defizit in der GKV auf 17 Milliarden Euro geschätzt. Um diese Lücke zu schließen, hat der Deutsche Bundestag am 20. Oktober 2022 das GKV Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG) beschlossen. Um Leistungskürzungen für die Versicherten und übermäßige Belastungen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zu vermeiden, wurden die finanziellen Lasten auf verschiedene Schultern verteilt. Einen Beitrag leisten dabei auch die Zahnärztinnen und Zahnärzte.



Für die Bereiche konservierend-chirurgische Behandlung, Parodontitis-Behandlung, Kieferbruch und Kieferorthopädie wurde der prozentuale Anstieg der Vergütungen, die die Krankenkassen und die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) jährlich miteinander vereinbaren, in den Jahren 2023 und 2024 auf 2,7% begrenzt.

Die Erhöhung entspricht der Steigerung der Grundlöhne der Versicherten minus 0,75 bzw. 1,5 Prozentpunkte (vgl. § 85 Abs. 2 d SGB V).

Leistungen der Individualprophylaxe, Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche, Leistungen zur Verhinderung von Zahnerkrankungen bei pflegebedürftigen und behinderten Menschen, die zusätzliche Vergütung für die aufsuchende Behandlung von pflegebedürftigen und behinderten Menschen und die Zuschläge im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen mit Pflegeheimen nach § 119 b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch sind von der Budgetierung ausgenommen. Zahnersatzleistungen fallen ebenfalls nicht unter die Budgetierung, da hier die Versicherten einen großen Teil der Behandlung selbst bezahlen müssen.

Der Forderung der Zahnärzteschaft, die seit 2021 deutlich erweiterten Parodontitis-Leistungen künftig ebenfalls komplett von der Budgetierung auszunehmen, ist der Bundesgesetzgeber nicht nachgekommen. Er hat aber bei Menschen mit einem Pflegegrad oder Anspruch auf Eingliederungshilfe auf eine Budgetierung der Parodontitis-Leistungen verzichtet.

Die am 1.7.2021 in Kraft getretenen Parodontitis-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sieht deutlich ausgeweitete Leistungsansprüche der Versicherten vor. Die Behandlung erfolgt seither über drei Jahre.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde befürchtet, dass die im GKV-FinStG vorgesehenen Vergütungsobergrenzen die Umsetzung der Parodontitis-Richtlinie beeinträchtigen könnten, da die entstehenden Kostensteigerungen für die mehrjährige Behandlungstrecke bei der Deckelung der Vergütungen nicht berücksichtigt worden seien.



Der Bundesgesetzgeber hat das BMG daher verpflichtet, die Auswirkungen der Budgetierung der Parodontitis-Leistungen bis zum 30.9.2023 zu evaluieren.

Mittlerweile liegen die Ergebnisse dieser Evaluation vor: Nach Auskunft des BMG war im Evaluationszeitraum eine Verschlechterung der Versorgung mit Parodontitis-Leistungen nicht festzustellen. Der mit der Umsetzung der Richtlinie des G-BA verbundene Aufwuchs der Versorgungsleistungen im Parodontitis-Bereich habe nach Inkrafttreten des GKV-FinStG angehalten.

Auch die Zahlen der bundesweiten GKV-Statistik KV 45 für das 1. bis 3. Quartal 2023 belegen diese Tendenz. Gegenüber den Vorjahresquartalen ist hier für die Parodontose-Behandlung eine Steigerung von 37,4 % ausgewiesen.

Laut der Statistik der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung schwankt die Zahl der Parodontitis-Neubehandlungen in den vergangenen Jahren stark. Sie hatte unmittelbar vor Inkrafttretens des GKV-FinStG einen Spitzenwert erreicht, um dann deutlich abzufallen. Es war somit ein typischer Vorzieh-Effekt festzustellen. Aktuell hat sich die Zahl der Parodontitis-Neubehandlungen mit bundesweit rund 80.000 Fällen/Monat auf dem Niveau von Januar 2021 eingependelt. Neupatienten werden somit weiterhin versorgt.

Das zeigt, dass die Leistungen auch unter den Bedingungen des GKV-FinStG erbracht werden und die Versorgung somit sichergestellt ist.

In Rheinland-Pfalz waren die von den gesetzlichen Krankenkassen überstellten Budgets in der Vergangenheit bisher so hoch, dass die KZV Rheinland-Pfalz alle abgerechneten Leistungen zum vollen Punktwert vergüten konnte.

Aufgrund der durch das GKV-FinStG vorgegebenen Begrenzung der jährlichen Steigerung der zahnärztlichen Gesamtvergütung werden die Mittel 2024 voraussichtlich nicht ausreichen, um alle abgerechneten Leistungen mit dem vollen Preis zu vergüten. Die KZV Rheinland-Pfalz muss daher erstmals ihren Honorarverteilungsmaßstab anwenden und wird voraussichtlich einen Teil der erbrachten Leistungen nur noch abgestaffelt vergüten.



Die Unzufriedenheit der Zahnärzteschaft mit dieser Entwicklung kann ich nachvollziehen. Man muss aber berücksichtigen, dass die kritisierte strengere Budgetierung zeitlich befristet ist. Ab 2025 gelten wieder die bisherigen Regelungen, bei denen neben der Grundlohnsummensteigerung auch Faktoren wie die Morbiditätsentwicklung, die Entwicklung der Kosten- und Versorgungsstruktur oder die Veränderung des gesetzlichen Leistungsumfangs zu berücksichtigen sind. In diesem Rahmen können dann auch wieder medizinisch indizierte Mengensteigerungen bei den Parodontitis-Leistungen in die Honorarverhandlungen mit einbezogen werden.

Die Landesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, dass der Bund eine Anpassung der für privatärztliche Behandlungen geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) plant.

Bei Forderungen nach einer Erhöhung der Gebührensätze der GOZ ist zu berücksichtigen, dass die GOZ nicht nur für Privatversicherte und Beihilfeberechtigte gilt, sondern auch für die Selbstzahlerleistungen gesetzlich Krankenversicherter, wie z.B. Implantate, Anwendung findet. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes erzielte die Zahnärzteschaft 2021 45,9 % ihrer Einkünfte mit Privat- und Selbstzahlerleistungen. Die durch eine Erhöhung der Gebührensätze der GOZ entstehenden Mehrkosten müssten somit zu einem erheblichen Teil direkt von den Bürgerinnen und Bürger getragen werden, die ebenfalls von der aktuellen Inflation betroffen sind, aber in der Regel über ein deutlich geringeres Einkommen verfügen als die Zahnärzteschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch